

Prozess: **2.4.2 Beschaffung**RL (Richtlinien): **Allg. Geschäftsbedingungen fürs Beschaffungswesen**

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden AGB gelten für das gesamte Beschaffungswesen der Polytype Holding AG, Polytype AG und der Polytype Immobilien AG (unabhängig von der Art des Geschäfts „die Bestellerin“ genannt).

Sie gelten nach erstmaliger Vereinbarung auch für Folgeaufträge, welche ohne direkten Verweis auf die AGB verabredet werden, solange eine Vertragspartei nicht schriftlich den Ausschluss dieser Vertragsbedingungen erklärt.

Der Vertragspartner („Lieferant“) ist dafür verantwortlich, dass die AGB auch allfälligen von ihm bei-gezogenen Dritten (Unterlieferanten) bekanntgemacht und von ihnen eingehalten werden.

1.2 Für beide Parteien (Bestellerin/ Lieferant) verbindlich ist nur, was in Schriftform mitgeteilt/vereinbart worden ist.

1.3 Solange kein Vertragsabschluss (schriftliche Auftragserteilung durch die Bestellerin/evtl. schriftliche Auftragsbestätigung durch den Lieferanten oder im Falle eines schriftlichen Vertrags mit Unterzeichnung durch beide Parteien) zustande gekommen ist, ist der Rückzug von Vertrags-verhandlungen für beide Parteien ohne finanzielle Folgen möglich.

2. Angebot

2.1 Durch die Offertanfrage der Bestellerin wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen, Anforderungen und Zielen der Bestellerin zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Lieferant anerkennt eine Aufklärungs-pflicht gegenüber der Bestellerin.

2.2 Wenn der Lieferant sein Angebot nicht ausdrücklich befristet, ist dieses bis auf Widerruf bindend.

3. Bestellung

3.1 Die Auftragserteilung/Bestellung erfolgt schriftlich durch die Bestellerin.

3.2 Alle Aufträge/Bestellungen werden ausschliesslich auf der Basis der vorliegenden AGB als integrierter Bestandteil des Auftrags/der Bestellung erteilt/vergeben.

3.3 Wird der Vertragsabschluss von einer Auftragsbestätigung des Lieferanten abhängig gemacht (z. B. im Falle von Änderungen der Bestellung bei der Auftragserteilung), ist die Bestellerin nur gebunden, wenn die Auftragsbestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.

4. Preis

4.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise.

4.2 Im Falle von nachträglichen Änderungen der Lieferung oder des Auftrages hat der Lieferant der Bestellerin eine schriftliche Offerte betreffend die Änderung und deren preisliche Konsequenzen zu unterbreiten. Die Änderung gilt als vereinbart, wenn die Bestellerin schriftlich die Annahme dieser Offerte erklärt.

5. Lieferzeit und Verspätung folgen

5.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig.

Das vereinbarte Lieferdatum gilt als Fixtermin, so dass im Falle der Verspätung automatisch Verzug eintritt, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben.

5.2 Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben, ist im Falle verspäteter Lieferung eine Konventionalstrafe geschuldet, die pro Woche Verspätung seit Eintritt des Verzuges 1 Prozent, insgesamt aber nicht mehr als 7,5 Prozent des Preises der verspäteten Lieferung beträgt.

Ist der Lieferant mit einer Teil-lieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventional-strafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Bestellerin auf Schadenersatz.

5.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von der Bestellerin zu erbringender Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.

5.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

6. Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

6.1 Der Transport zum Bestimmungs-ort ist im Preis inbegriffen, wenn es nicht schriftlich anders vereinbart wurde.

6.2 Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungs-ort, wenn es nicht schriftlich anders vereinbart wurde.

6.3 Der Abschluss einer Transportversicherung ist Sache des Lieferanten, wenn es nicht schriftlich anders vereinbart wurde.

6.4 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Auf die Wahrung spezieller Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen und ähnlichem hat der Lieferant aufmerksam zu machen.

7. Garantie, Produkthaftung

7.1 Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder die Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mangel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.

Der Liefergegenstand muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Ortes entsprechen, an welchem die Nutzung des Liefergegenstandes oder des Endproduktes, dessen Komponente er bilden soll, stattfindet. Insbesondere hat der Lieferant bei der Lieferung unaufgefordert dem Besteller die nach den EU-Richtlinien erforderlichen Konformitäts-erklärungen zu überreichen.

7.2 Die Garantiefrist im Sinne einer Rügefrist dauert 24 Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Verwendung usw.

Während diesen Fristen können von der Bestellerin jederzeit Mängel gerügt werden. Die Verjährungsfristen für die Ansprüche aus Mängelgewährleistung richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des schweizerischen Obligationenrecht [OR].

7.3 Wenn die Lieferung oder Teile davon die Garantieranforderungen

Prozess:

2.4.2 Beschaffung

RL (Richtlinien):

Allg. Geschäftsbedingungen fürs Beschaffungswesen

gemäss Ziffer 7.1 hievor nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen. Wenn eine vollständige Mängelbehebung nicht innert einer der Bestellerin dienlichen Frist erwartet werden kann, so hat der Lieferant mängelfreien Ersatz zu liefern und zu montieren. Ist der Lieferant zu sofortiger Mängel-behebung oder Ersatzlieferung oder Ersatzmontage faktisch nicht in der

Lage, so ist die Bestellerin berechtigt die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen.

Transportkosten und allfällige Reisespesen für Garantiarbeiten trägt der Lieferant.

7.4 Neben den Ansprüchen gemäss Ziffer 7.3 hievor stehen der Bestellerin wahlweise auch die Ansprüche auf Wandelung oder Minderung im Sinne des schweizerischen OR zur Verfügung.

7.5 Der Lieferant haftet für Zulieferer und Unterakkordanten wie für die eigene Leistung.

7.6. Für sämtliche Ersatzlieferungen und Nachbesserungen ist die gleiche Garantie zu leisten, wie sie in den Ziffern 7.1 bis 7.5 hievor umschrieben wurde.

7.7 Der Lieferant unterstützt die Bestellerin bei der Abwehr allfälliger Produkthaftungsansprüche. Ist der Anspruch auf den Liefergegenstand zurückzuführen, hält der Lieferant die Bestellerin vollumgänglich schadlos. Der Lieferant übernimmt in diesem Falle auf Wunsch der Bestellerin auch die Führung eines allfälligen Prozesses auf eigene Kosten.

8. Produktbeobachtung

8.1 Der Lieferant verfolgt unabhängig von der Bestellerin die Gebrauchstauglichkeit seines Liefergegenstands. Beobachtungen, die eine Warn- oder Rückrufaktion nahelegen, meldet er der Bestellerin unverzüglich.

8.2 Der Lieferant hält die Bestellerin bei den durch seinen Liefergegenstand verursachten Warn-, oder Rückrufaktionen schadlos.

9. Verzugsfolgen, Rücktritt

9.1 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Garantiarbeiten

gemäss Ziffer 7.3 in Verzug und ist bei Nicht-Fixgeschäften auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann die Bestellerin auf die verzögerte Leistung verzichten und Schadenersatz nach dem positiven Vertragsinteresse fordern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz nach dem negativen und/oder positiven Vertragsinteresse fordern.

9.2 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann die Bestellerin schon in diesem Zeitpunkt die Rechte gemäss Art. 91 hievor ausüben.

9.3 Eine Rücktrittsmöglichkeit für die Bestellerin besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird. Vorbehalten bleiben auch in diesem Falle die Ansprüche der Bestellerin auf Schadenersatz analog zu Ziff. 9.1 hievor.

10. Inspektionsrecht

Die Bestellerin ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren.

Die Pflichten des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung werden dadurch weder geändert noch eingeschränkt.

11. Rechtsgewährleistung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) verletzt werden. Allenfalls hält er die Bestellerin voll schadlos und übernimmt vollumfänglich auf deren Wunsch an deren Stelle die Prozessführung zur Abwehr solcher Ansprüche Dritter auf eigene Kosten.

12. Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung, einschliesslich Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung und mit Verzicht auf Regressansprüche abzuschliessen und aufrechtzuerhalten. Die Deckungssumme muss mindestens CHF 1'000'000 pro Ereignis und CHF 2'000'000 insgesamt pro Jahr betragen. Der Lieferant muss dem

Käufer Versicherungsnachweise, Policen Nummern und Ablaufdaten der vom Verkäufer aufrechterhaltenen Versicherungen vorlegen, um zu belegen, dass eine solche Versicherung besteht. Der Lieferant muss dem Käufer mindestens dreißig (30) Tage im Voraus eine schriftliche Mitteilung im Falle einer Kündigung oder wesentlichen Änderung der Versicherungspolice des Verkäufers zukommen lassen.

13. Montage

Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern nicht in Schriftform eine separate Vereinbarung vereinbart worden ist.

14.Arbeiten bei der Bestellerin

Bei Arbeiten bei der Bestellerin sind zusätzlich zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen deren Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

15. Zeichnungen und Betriebs Vorschriften

Vor Beginn der Fertigung sind der Bestellerin auf Verlangen Ausführungs-Zeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch die Bestellerin entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind der Bestellerin bei Ablieferung unentgeltlich auszuhändigen.

16. Geheimhaltung

16.1 Alle Angaben, Zeichnungen usw. die die Bestellerin dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke, seien es eigene oder fremde, verwendet, und auch nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Durch eine solche Überlassung entstehen im Übrigen keine Rechte ausser den zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages notwendigen. Allfällige Urheberrechte stehen der

Prozess: **2.4.2 Beschaffung**RL (Richtlinien): **Allg. Geschäftsbedingungen fürs Beschaffungswesen**

Bestellerin zu. Auf Verlangen sind der Bestellerin alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant der Bestellerin die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhändigen.

16.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

16.3 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden von der Bestellerin vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. der Unterlieferanten.

16.4 Im Falle einer Verletzung der Vorschriften von Ziffer 16.1, 16.2 und 16.3 hievord schuldete die fehlbare Vertragspartei der anderen eine Konventionalstrafe im Betrage von 15 Prozent des Vertragswertes oder minimal Fr 10'000.00 pro Übertretungsfall. Die Zahlung dieser Konventionalstrafe entbindet nicht von der Pflicht zur weiteren Einhaltung der Pflichten gemäss Ziffern 16.1, 16.2 und 16.3 hievord. Die Geltendmachung von die Konventionalstrafe Übersteigendem Schadenersatz bleibt vorbehalten, wobei hierfür der Ansprecher die Beweislast trägt.

17. Zahlungsbedingungen

Falls es nicht schriftlich anders vereinbart ist, erfolgt die Zahlung am Ende des dem Faktura Eingang folgenden Kalendermonats. Die allfällige Verrechnung mit Gegenforderungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

18. Vorauszahlung

Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (zum Beispiel Bankgarantie) sowie eine Verzinsung zu leisten, sofern nicht anders vereinbart.

19. Höhere Gewalt

19.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter „höhere Gewalt“ sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Umstände zu verstehen.

19.2 Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet die andere Partei unverzüglich schriftlich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

19.3 Auf Verlangen hat der Lieferant der Bestellerin eine beglaubigte Bestätigung über die Umstände abzugeben, die er als höhere Gewalt verstanden haben will.

19.4 Auch im Falle höherer Gewalt bleibt das Rücktrittsrecht im Sinne von Ziffer 9 der vorliegenden AGB vorbehalten.

20. Ausschluss der Geltung anderer AGB als der vorliegenden

Nebst den vorliegenden AGB, die für das Rechtsverhältnis zwischen Lieferant und Bestellerin allein massgeblich sind, können keine anderen AGB irgendwelche Rechtsgültigkeit beanspruchen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Auf das Rechtsverhältnis zwischen Bestellerin und Lieferant kommen die Bestimmungen eines allfälligen Einzelvertrags, der vorliegenden AGB und ergänzend des einschlägigen schweizerischen Rechts in dieser Reihenfolge zur Anwendung.

Bei Widersprüchen ergibt sich der Vorrang aus der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

21.2 Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist **der Ort des Sitzes des Bestellers.**